

Arbeits- und Geschäftsbedingungen der Unternehmerin Steffi Wittig, Freie Werbetexterin für die Konzeption & Gestaltung von Digital- und Printmedien inkl. Werbetexten

Steffi Wittig Freie Werbetexterin - Siedlung Nr. 8 - 06618 Naumburg/Meyhen

S1 Vertragsverhältnisse

1. Jeder von mir erteilte und von mir übernommene Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag mit lizenzrechtlichem Einschlag.
2. Grundlage meiner Tätigkeit bei Auftragserteilung ist § 631 BGB i.V.m. § 2 Urheberrechtsgesetzes.

S2 Urheberrecht

1. Meine Vorschläge, Entwürfe und Werk- und Reinzeichnungen stellen sich als persönliche geistige Schöpfung dar, für die das Urheberrecht gilt.
2. Ohne meine Erlaubnis dürfen sie weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden.
3. Jede Nachahmung, auch die von Teilen oder Details, ist unzulässig.
4. Als Berater/Entwerfer/ bin ich dazu berechtigt, mich zu jeder Zeit als Autor oder Urheber der von mir geschaffenen Arbeit zu bezeichnen und diese zu signieren.

S3 Nutzungsrecht

1. Meine Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Umfang verwendet werden.
2. Mit der Zahlung des vereinbarten Honorars (Entwurfs- und Lizenzhonorar) erwirbt der Auftraggeber die ihm im vereinbarten Umfang übertragenen Nutzungsrechte. Sämtliche, vertraglich nicht erwähnten Nutzungsrechte verbleiben ausschließlich beim Urheber.
3. Es ist Sache des Auftraggebers nachzuweisen, in welchem Umfang ihm Nutzungsrechte am Werk abgetreten worden sind. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit meiner Einwilligung gestattet. Das gilt insbesondere für die Wiedergabe eines Entwurfs oder Teilen davon in einem anderen als dem vereinbarten Format oder für andere Werbemittel. Meine Zustimmung zu einer anderweitigen oder weitergehenden Nutzung ist von der Vereinbarung eines entsprechenden zusätzlichen Lizenzhonorars abhängig.

S4 Honorare

1. Eine unentgeltliche Tätigkeit, die kostenlose Unterbreitung von Vorschlägen oder die kostenlose Vorlage von auftragsbezogenen Entwürfen ist nicht berufsmäßig und werden von mir grundsätzlich abgelehnt.
2. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Abgelehnte, nicht zur Ausführung gelangende Vorschläge/Entwürfe sind auch ohne Nutzung honorarberechtigt (Konzeptions-, Entwurfshonorar).
3. Eine spätere Nutzung setzt in jedem Fall meine Zustimmung und die Bezahlung eines Lizenzhonorars voraus.
4. In der Vergütung sind enthalten:
 - Problembesprechung
 - Ausarbeitung eines Präsentationsentwurfes, welcher dem Auftraggeber von der späteren Ausführung ein hinreichendes Bild vermittelt.
 - Präsentationsbesprechung im normalen Rahmen
 - Die Übertragung der vereinbarten Nutzungsrechte bei Ausführung des Vertrages durch mich.
5. In der Vergütung sind nicht enthalten, falls nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart:
 - sämtliche Ausführungsarbeiten
 - sämtliche Fremdkosten (Satz, Reproarbeiten)
 - außerordentliche Materialaufwendungen, Fotoarbeiten, Modellanfertiigungen, außerordentliche Administrations- und Organisationsarbeiten, Drucküberwachung und Beschaffung von Werbemitteln, effektive Reisezeit und Reiseaufwendungen
 - zusätzliche, gewünschte oder notwendige Besprechungen beim Auftraggeber oder bei Lieferanten
 - zusätzliche, vom Auftraggeber geforderte Entwurfsvarianten oder

Überarbeitungen.

Nicht im Honorar enthaltene Eigenleistungen wie z.B. Reinzeichnung, Umarbeitung, Modellanfertiigungen, werden nach Zeitaufwand zusätzlich berechnet.

6. Bei Fremdleistungen werden die jeweiligen Aufträge im Namen des Kunden erteilt. Die Fremdrechnungen auf den Namen des Kunden ausgestellt und ihm nach Prüfung durch den Berater, Gestalter zur Direktzahlung weitergeleitet.
7. Für die Bestellung von Fremdleistungen wird dem Berater-Gestalter im Rahmen des ihm übertragenen Auftrages Vertretungsvollmacht eingeräumt.

S5 Zahlungskonditionen

1. Meine Vergütung zuzüglich Mehrwertsteuer ist sofort nach Arbeitsablieferung, jedoch spätestens innerhalb der Rechnungszahlungsfrist (falls nicht anders vereinbart) zahlbar.
2. Bei Fristüberschreitungen werden zusätzliche Verzugszinsen in Höhe von 5 % Zinsen über den jeweiligen Basiszinssatz fällig.
3. Bei größeren Aufträgen werden Akontozahlungen berechnet und zwar in der Regel 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Arbeitsablieferung und 1/3 bei Schlussabrechnung.

S6 Überlassene Materialien und Archivierung

1. Für überlassene Datenträger, Vorlagen und sonstiges Material, das 1 Monat nach Erledigung des Auftrages nicht abgeholt wird, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung.
2. Archivierung von Daten, Zwischenergebnisse etc. ist Sache des Auftraggebers.
3. Der Auftraggeber spricht die Auftragnehmerin von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei.

S7 Sonstiges

1. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
2. Alle Vorschläge/Entwürfe, gleichgültig, ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, bleiben mein Eigentum.
3. Layouts, Reinzeichnungen und sonstige Unterlagen sind mir nach angemessener Frist, spätestens jedoch auf Aufforderung unbeschädigt zurückzugeben. Bei nichtordnungsgemäßer Rückgabe, insbesondere von nicht zur Ausführung gelangten Arbeiten, bin ich berechtigt, Schadenersatz in Höhe eines zusätzlichen Entwurfshonorars zu verlangen. Es bleibt mir unbenommen, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen.
4. Die Beschaffung von Werbemitteln sowie die Überwachung der Vervielfältigung erfolgt nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung und wird nach Zeitaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.
5. Die mir vom Auftraggeber zur Bearbeitung und Verwertung überlassenen Vorlagen und Gestaltungselemente (Texte, Fotos, Illustrationen, Zeichnungen, etc.) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber über die entsprechenden Rechte verfügt. Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber diesbezüglich wegen eventueller Schadenersatzansprüche oder anderer urheberrechtlicher Sanktionen freigestellt.

S8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort ist der Firmensitz der Auftragnehmerin. Gerichtsstand ist das im Gerichtsbezirk des Firmensitzes zuständige Amts- bzw. Landgericht. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.
2. Die Ungültigkeit einer der vorliegenden Arbeits- und Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Änderungen und Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.